

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

N^{ro.} 14.

Mittwoch, den 19. März 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Baßen per Zeile oder deren Raum.

Reglemente

über

die Einlösung der alten Münzen.

(Vom 11. März 1851.

A. Bestimmungen, die Kantone und das Publikum betreffend.

Der Bundesrath der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

In Gemäßheit des Art. 18 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, welcher dahin lautet:

„Die Einlösung der Kantonalen Münzen geschieht
„durch die Kantone, ohne Rücksicht auf ihren Ur-
„sprung nach den besondern Vorschriften des Bun-
„desrathes“

nach dem Vorschlag der schweizerischen Finanzdepartements

verordnet:

Art. 1. Die Einlösung aller in Circulation befindlichen oder sonst vorhandenen schweizerischen Kantonalen Münzen aller Art, sowie der helvetischen Silbermünzen, findet statt, successive von Kanton zu Kanton, oder in Gruppen von je einigen Kantonen; sie beginnt im Südwesten der Schweiz, mit vorläufiger Uebergehung Genè's, und wird im Osten der Schweiz endigen.

Die schweizerische Münzkommission bezeichnet jeweilen die betreffenden Kantone und den Zeitpunkt, zu welchem die Einlösung in denselben stattzufinden hat; letzteres nach Maßgabe der verfügbar werdenden Summen neuer Münzen.

Art. 2. In jedem Kanton, wo die Einlösung ausgeschrieben wird, findet dieselbe, und zwar gleichzeitig, statt, für alle in demselben vorhandenen Geldsorten (Gold, Silber, Billon und Kupfer).

Der Termin, innerhalb welchem die Einlösung zu geschehen hat, ist durch das vorerwähnte Bundesgesetz (Art. 19) auf zwei Monate festgesetzt.

Art. 3. Mit dem Beginn des Einlösungstermins tritt, für den betreffenden Kanton, der neue schweizerische Münzfuß in Kraft und die alten Münzen bekommen für Jedermann Kurs in neuer Währung, nach den Ansätzen des Einlösungstarifs.

Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermins ist, außer den Einlösungskassen und den eidgenössischen Zoll- und Postkassen, Niemand mehr gehalten, die alten Münzsorten zu irgend einem Kurs an Zahlung zu nehmen.

Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene Sorten

gänzlich, also auch für die genannten Kassen, in den betreffenden Kantonen außer Kurs gesetzt.

Art. 4. Die Einlösung geschieht nach dem demnächst zu veröffentlichenden Tarife, und zwar gegen gesetzliche Sorten des neuen Münzfußes.

Die Kasse der schweizerischen Münzkommission wird den Kantonen die zu diesem Behuf erforderlichen Vorschüsse leisten.

Von solchen Münzen, die im Einlösungstarif nicht angeführt sind, sind der schweizerischen Münzkommission Proben einzusenden, wonach dieselbe den Einlösungskurs dafür bestimmen wird.

Art. 5. Die mit der Einlösung beauftragten Kassen nehmen nur diejenigen Münzen kantonalen oder helvetischen Ursprungs an, deren Stempel noch erkennbar ist, und die nicht als falsch sich erweisen; falsche und durch Abgeschliffenheit gänzlich unkenntliche Münzen werden zurückgewiesen.

In Betreff der helvetischen Münzen ist zu beachten, daß die Sorten dieser Prägung, vom Fünfbazenstück abwärts, durch Tagatzungsbeschluß vom 24. Juli 1828 demonetisirt, und in Folge dieses Beschlusses eingelöst worden sind. Die Einlösungskassen werden daher Münzen von helvetischem Gepräge nur vom Frankenstück aufwärts annehmen.

Die Einlösungskassen sind für genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders verantwortlich.

Art. 6. Es bleibt den Kantonen überlassen, das Einlösungsgeschäft auf ihrem Gebiete nach Gutfinden zu organisiren; immerhin mit Beachtung der Anordnungen der schweizerischen Münzkommission und — in Betracht der Kürze des Einlösungstermins — mit gehöriger Vorsorge für die Interessen ihrer Angehörigen.

Die schweizerische Münzkommission wird in je einem Kanton nur mit einer, von der betreffenden Kantonsregierung hiezu bezeichneten Kasse in Rechnung treten, zugleich aber ihr Möglichstes thun, um, so weit es von ihr abhängt, das Einlösungsgeschäft zu fördern und zu erleichtern.

Art. 7. Die Einlösungskassen der Kantone können, entweder direkte oder durch Vermittlung der Kantonszentralbanken, die eingezogenen alten Münzen an die Kasse der schweizerischen Münzkommission in Bern senden.

Die Sendungen neuer Münzen, von Seite der schweizerischen Münzkommission, geschehen an die Kantonszentralbanken und auf Rechnung dieser letztern.

Die Münzkommission wird indessen die Verfügungen der Kantonszentralbanken für Sendungen an bestimmte Einlösungskassen befolgen, ohne jedoch mit diesen letztern in Rechnung zu treten.

Art. 8. Die einzusendenden alten Münzen sollen nicht nur ihrem Werth, sondern auch ihrem kantonalen Ursprung nach sortirt und jede Sorte in besondere, überschriebene Papierrollen oder in Säcke mit überschriebenen Zetteln verpackt sein.

Diese verschiedenen Rollen oder Säcke sollen alsdann in einen gemeinsamen Sack, Fäßchen oder Kiste gehörig verpackt und die äußere Verpackung versiegelt werden.

Die äußere Verpackung ist auch mit einem für jeden Versender stets gleich bleibenden Zeichen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Art. 9. Für jede Sendung soll ein genaues und von der betreffenden Stelle unterzeichnetes und datirtes Bordereau (wozu die schweizerische Münzkommission die Formulare liefern wird), an die Adresse der schweizerischen Münzkommission, in besonderm Umschlag, der Post übergeben werden.

Die Nichtbefolgung der in Art. 8 und 9 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, würde Annahmeverweigerung nach sich ziehen.

Art. 10. Ein besonderes Reglement für das Verfahren der schweizerischen Münzkommission, bei der Revision und der Einsmelzung der alten Münzen, wird vom Bundesrath aufgestellt und den Kantonsregierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Art. 11. Dieses Reglement soll in's Bundesblatt eingerückt und den sämtlichen Kantonsregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

B. Einlösungsbestimmungen, die Centralkasse der schweizerischen Münzkommission betreffend.

Art. 1. Jedes Collo eingehender Münzen aus den Kantonaleinlösungskassen soll, mit Angabe des Datums der Ankunft, Beschreibung des Zeichens, der Nummern und des angeblichen Gewichts in ein Buch eingetragen werden.

Nachher wird dasselbe, von dem hiefür bezeichneten Angestellten, in seiner äußern Beschaffenheit, sowie der Zustand der Siegel, untersucht; in seinem unberührten Zustande hierauf gewogen und das erfundene Gewicht in das obige Buch eingetragen.

Zeigen sich Siegel- oder Verpackungsverletzungen, oder stellt sich ein merkbarer Unterschied heraus zwischen dem angeblichen und dem erfundenen Gewicht, so wird das Collo, uneröffnet, in besondern Verschuß gethan und dem Hauptkassier Anzeige davon gemacht.

Dieser letztere wird alsdann die Eröffnung in Gegenwart der Einsmelzungskommissarien vornehmen und, im Fall eine Unregelmäßigkeit im Befund des Gehalts

sich herausstellt, einen durch die Kommissarien, als Zeugen, zu beglaubigenden Verbalprozeß darüber aufstellen lassen.

Art. 2. Zeigt sich keiner der vorbezeichneten Anstände, so wird das Collo von den dafür angestellten Personen geöffnet und dessen verschiedene Inhaltsbestandtheile, in ihren Hüllen, mit dem betreffenden Bordereau verglichen. Erweisen sich bei dieser Untersuchung Unregelmäßigkeiten, so ist der Vorstand des Revisionsbüreau herbeizurufen, der, je nach Umständen, dem Hauptkassier davon Anzeige machen wird.

Hierauf, und zwar in jedem Falle, werden die einzelnen Inhaltsbestandtheile ihrer Einhüllungen entkleidet, in besondere Becken oder Gefäße gethan, nach dem Bordereau ein Verzeichniß davon aufgenommen und jede besondere Münzsorte gewogen, das Gewicht im Verzeichniß angemerkt.

Von der Waage aus wird jede Münzsorte, mit einem besondern Bordereau, derjenigen Person übergeben, die solche zu revidiren hat.

Nach geschעהner Revision, deren Ergebnis der betreffende Angestellte auf dem ihm übergebenen Bordereau anzumerken hat, wird die richtig erfundene Münze gewogen, Zahl und Gewicht eingetragen. Ein Gleiches geschieht mit den ausgeschlossenen Stücken, welche einem besondern Angestellten übergeben werden, der Rechnung darüber zu führen und die dießfälligen Verfügungen zu besorgen hat.

Art. 3. Die sämmtlichen rechnungsführenden Angestellten schließen täglich ihre Rechnungen Abends 6 Uhr ab und händigen bis spätestens Abends 7 Uhr dem Hauptkassier das Verzeichniß der Tagesgeschäfte, in auszufüllenden Formularen, ein.

Dieser letztere hat alsdann die Zusammenstellung davon zu besorgen oder besorgen zu lassen.

Art. 4. Die revidirten Münzen kommen in den Verschluß des Hauptkassiers, welcher alsdann nach den Weisungen der Münzkommission, die Ablieferungen davon an das Einschmelzungsdepartement, mit Begleitung von doppelten Bordereaux, besorgen lassen wird.

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schief.

Einschmelzungsreglement.

(Vom 11. März 1851).

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages des schweizerischen Finanzdepartements,

verordnet:

Art. 1. Die Münzen werden vom Rechnungsdepartement, sortirt nach den Kantonen und den Werthen, gezählt und gewogen, mit Bordereaux, die vom Hauptkassier unterzeichnet sein müssen, dem Schmelzvorstande eingeliefert.

Dieser letztere bescheinigt, auf einem Doppel des Bordereau, den richtigen Empfang.

Art. 2. Hernach werden die Münzen den Schmelzungskommissarien vorgelegt, welche mit Erklärung des Befundes derselben nach Sorten, Ursprung, Zahl und Gewicht ihren Verbalprozeß eröffnen.

Art. 3. Vor den Augen der Kommissäre, die hievon in ihrem Verbalprozeße Erwähnung zu thun haben, werden alsdann die Münzen sortenweise, nach Werth und Ursprung getrennt, in, zur Vermeidung von Verwechslungen jedesmal besonders bezeichneten, Tiegeln und Defen dem Schmelzungsprozeße übergeben.

Art. 4. Sobald die Schmelzung auf dem gehörigen Punkte angelangt ist, nimmt der eidgenössische Münzwardein oder dessen Stellvertreter eine Tiegelprobe, hinreichend um wenigstens vier Probirungen mit derselben zu machen. Ein Theil dieser herausgenommenen Probe wird den Kommissären übergeben, welche denselben in eine besondere, mit Bezeichnung des Gehalts überschriebene, Schachtel legen, die vom Münzwardein versiegelt, von den Kommissären aber unter ihren eigenen Verschuß gethan wird. Ein zweiter und dritter Theil der Tiegelprobe dient zur Erforschung des Gehaltes der, als Produkt der Schmelzung erhaltenen, Barren, durch den oder durch die Essayeurs. Den vierten Theil der Tiegelprobe endlich nimmt der eidgenössische Münzwardein zu Handen.

Art. 5. Der Inhalt eines jeden Tiegels gibt eine oder mehrere Barren.

Die Barren werden, vom ersten Beginn der Einschmelzungen an bis zur letzten aller Einschmelzungen mit eingedrückten fortlaufenden Nummern versehen. Der Münzwardein oder dessen Stellvertreter, sowie die Schmelzungskommissäre drücken ihre Stempel auf jede Barre ein.

Art. 6. Die Barren werden sofort gewogen, mit

Nummern und Gewicht, sowohl in das Einschmelzungsregister, als auch auf die Rechnung des betreffenden Kantons getragen. Die Schmelzungskommissäre nehmen hievon Akt in ihrem Verbalprozeß.

Art. 7. Die Barren werden hierauf unter doppelten Verschuß gethan, wovon ein Schlüssel in den Händen des eidgenössischen Münzwardeins oder dessen Stellvertreters, der andere in den Händen des Hauptkassiers, oder dessen Stellvertreters, bleibt.

Der Stempel der Kommissäre, sowie des Münzwardeins wird den Personen zur Beglaubigung mitgetheilt, welche die Barren zur Verwendung empfangen.

Art. 8. Die Bestimmung des Gehalts der Barren soll sobald als möglich, jedenfalls in den nächsten Tagen, nach der Schmelzung und vor Absendung der Barren geschehen.

Die Gehaltsprüfungen werden doppelt gemacht. Wenn die Resultate beider nicht mehr differiren als :

$\frac{2}{1000}$	bei Legirungen über	$\frac{800}{1000}$	fein,
$\frac{3}{1000}$	"	"	500
$\frac{4}{1000}$	"	"	200
$\frac{5}{1000}$	"	unter 200	"

so soll der Durchschnitt der beidseitigen Ergebnisse als wirklicher Feingehalt angenommen werden. Ist der Unterschied größer, so operirt der eidgenössische Münzwardein auf der Probe Nr. 4 und es wird alsdann das Mittel aus den zwei sich am nächsten stehenden Ergebnissen als der wirkliche Feingehalt angenommen.

Art. 9. Essayeur und Münzwardein führen ein genaues Register über ihre Probirungen. Der erfundene Feingehalt, sowie der Antheil an Legirung werden in die Rechnung des betreffenden Kantons eingetragen und zugleich schriftlich, vom eidgenössischen Münzwardein oder

dessen Stellvertreter unterzeichnet, den Kommissarien eingegeben, welche solches ihrem Verbalprozeß einverleiben, hierauf den letzten schließen und beide unterzeichnen.

Der Verbalprozeß der Kommissarien wird doppelt ausgefertigt; ein Exemplar zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartements, das andere Exemplar zuhanden des betreffenden Kantons.

Art. 10. Den Einschmelzungsrechnungen der Kantone werden nur die Gewichte an feinem Metall und an Legirung ihrer Münzen zugeschrieben; der Werth davon kann erst später und nach dem Schluß des Münzreformgeschäfts, ausgemittelt werden, indem dieser Werth theilweise von der Verwendung abhängt.

Art. 11. Die Kommissarien beaufsichtigen die Handhabung der Ordnung und den vorschriftsgemäßen Gang des Einschmelzungsgeschäfts in den dazu bestimmten Lokalen.

Es steht ihnen jedoch keine Befugniß direkten Eingreifens zu, bei vorschrifts- oder ordnungswidrigen Vorkommenheiten haben sie bloß die Anzeige davon an die Münzkommission, eventuell an das eidgenössische Finanzdepartement zu machen.

Art. 12. Dieses Reglement soll in's Bundesblatt eingerückt und den sämtlichen Kantonsregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

B e r e c h n u n g

der

muthmaßlichen Verlustbetreffnisse der einzelnen Kantone an der Münzreform.

In Erfüllung des Art. 8 des Münzausführungsgesetzes vom 7. Mai 1850 wird die nachfolgende, vom eidgenössischen Münzexperten, Herrn Bankdirektor Speiser, auf Basis der von den Kantonen eingesendeten Angaben, entworfene Tabelle über die muthmaßlichen Verlustbetreffnisse der Kantone als vorläufige Basis für die laut Art. 12 von den Kantonen zu leistenden Verpflichtungen genehmigt:

Kantone.	Brutto- verlustbetreffniß nach der Berechnung des Expertenberichts.	Geldkontingent nach der Skala von 1838.	Antheil an Fr. 1,300,000 neue Währung, Gewinn der neuen Prägung.	Netto- verlustbetreffniß.	Netto- Gewinnüberschuß- betreffniß.
	Franken, neue Währung.	Franken, alte Währung.		Franken, neue Währung.	Franken, neue Währung.
Zürich	246,483	92,640	170,164	76,319	—
Bern	435,480	148,530	272,825	162,655	—
Luzern	292,426	37,350	68,606	223,820	—
Uri	2,071	1,350	2,480	—	409
Schwyz	107,087	4,065	7,467	99,620	—
Unterwalden ob dem Wald	—	1,235	2,269	—	2,269
" nnd " "	2,400	1,020	1,874	526	—
Glarus	13,771	5,870	10,782	2,989	—
Zug	2,616	2,295	4,216	—	1,600
Freiburg	104,417	27,345	50,228	54,189	—
Solothurn	135,272	18,960	34,826	100,446	—
Basel-Stadt	35,810	14,580	26,781	9,029	—
" Land	63,661	10,275	18,873	44,788	—
Schaffhausen	11,451	9,780	17,964	—	6,513
Appenzell Auser-Rhoden	34,110	12,330	22,648	11,462	—
" Inner-Rhoden	—	980	1,800	—	1,800
St. Gallen	294,480	47,655	87,534	206,946	—
Graubünden	79,772	12,675	23,282	56,490	—
Nargau	162,270	73,100	134,273	27,997	—
Thurgau	19,311	25,230	46,343	—	27,032
Tessin	106,849	22,780	41,843	65,006	—
Vaud	426,986	73,440	134,897	292,089	—
Valais	36,054	11,490	21,105	14,949	—
Neuenburg	135,907	23,440	43,055	92,852	—
Genève	62,657	29,325	53,865	8,792	—
	2,811,341	707,740	1,300,000	1,550,964 1,300,000	39,623
				2,850,964 39,623	
				2,811,341	

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schöpf.

der muthmaßlichen Verlustbeträge der einzelnen Kantone an der Münzreform.

In Erfüllung des Art. 8 des Münzausführungsgesetzes vom 7. Mai 1850 wird die nachfolgende, vom eidgenössischen Münzexperten, Herrn Bankdirektor Speiser, auf Basis der von den Kantonen eingesendeten Angaben, entworfene Tabelle über die muthmaßlichen Verlustbeträge der Kantone als vorläufige Basis für die laut Art. 12 von den Kantonen zu leistenden Verpflichtungen genehmigt:

Kantone.	Brutto- verlustbetrag nach der Berechnung des Expertenberichts.	Geldcontingent nach der Skala von 1838.	Antheil an Fr. 1,300,000 neue Währung, Gewinn der neuen Prägung.	Netto- verlustbetrag.	Netto- Gewinnüberschuss- betrag.
	Franken, neue Währung.	Franken, alte Währung.		Franken, neue Währung.	Franken, neue Währung.
Zürich	246,483	92,640	170,164	76,319	—
Bern	435,480	148,530	272,825	162,655	—
Luzern	292,426	37,350	68,606	223,820	—
Uri	2,071	1,350	2,480	—	409
Schwyz	107,087	4,065	7,467	99,620	—
Unterwalden ob dem Wald	—	1,235	2,269	—	2,269
nid " "	2,400	1,020	1,874	526	—
Glarus	13,771	5,870	10,782	2,989	—
Zug	2,616	2,295	4,216	—	1,600
Freiburg	104,417	27,345	50,228	54,189	—
Solothurn	135,272	18,960	34,826	100,446	—
Basel-Stadt	35,810	14,580	26,781	9,029	—
Land	63,661	10,275	18,873	44,788	—
Schaffhausen	11,451	9,780	17,964	—	6,513
Appenzell Auser-Rhoden	34,110	12,330	22,648	11,462	—
Inner-Rhoden	—	980	1,800	—	1,800
St. Gallen	294,480	47,655	87,534	206,946	—
Graubünden	79,772	12,675	23,282	56,490	—
Aargau	162,270	73,100	134,273	27,997	—
Thurgau	19,311	25,230	46,343	—	27,032
Tessin	106,849	22,780	41,843	65,006	—
Vaud	426,986	73,440	134,897	292,089	—
Valais	36,054	11,490	21,105	14,949	—
Neuchâtel	135,907	23,440	43,055	92,852	—
Genève	62,657	29,325	53,865	8,792	—
	2,811,341	707,740	1,300,000	1,550,964 1,300,000	39,623
				2,850,964 39,623	
				2,811,341	

Bern, den 11. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Reglemente über die Einlösung der alten Münzen. (Vom 11. März 1851.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1851
Date	
Data	
Seite	279-290
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.